Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Mittwoch, den 16. Juny 1830.

(Nr. 239.) Allgemeine Gesetz-Sammlung, 9tes Stück.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1245. Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17. April 1830.

(Nr. 240.) Die Befugnisse und Verpflichtungen der Betheiligten während der Kataster-Operationen betreffend.

Um wiederholte Beschwerden der mit Aufnahme des Grundsteuer-Katasters beauftragten Beamten zu beseitigen, daß die Grund-Eigenthümer und Lokal-Behörden ihnen bei diesem wichtigen Geschäfte nicht immer rechtzeitig die den Instruktionen gemäße Theilnahme und Mitwirkung angedeihen lassen, werden die Befugnisse und Verpflichtungen der Betheiligten während der Kataster-Operationen von der Begrenzung bis zur Mittheilung der Güterauszüge (auf welchen das Weitere sich schon besonders bemerkt findet) einschließlich, in nachfolgendem Auszuge aus den verschiedenen Instruktionen noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vor der Stück-Vermessung einer Gemeinde oder jedenfalls doch vor dem Abschlusse derselben müssen die Grenzen gegen die Nachbar-Gemeinden bestimmt, und durch Steine und andere Merkmale kenntlich bezeichnet, fehlende Grenzsteine ersetzt, die Punkte aber vorläufig mit starken Pfählen, gleich bei dem Grenzbegange, bezeichnet werden, wozu der Geometer die betreffenden Orts-Vorstände auffordern, im Versäumungs-Falle aber davon dem Landrathe und der Kataster-Kommission die Anzeige machen muß.

2. Sind die Fluren (Unterabtheilungen der Gemeinde, als: Gewannen, Feldlagen rc.), worin sich die Aecker, Wiesen u. s. w. einer Gemeinde abgetheilt finden, so wie die Wege und Pfäde nicht durch natürliche oder unabänderliche Grenzen eingeschlossen, so müssen dieselben mit Zuziehung der Orts-Vorsteher und der nächsten Betheiligten mit Steinen oder anderen Grenzmalen bezeichnet werden. — Zur Aussteinung dieser Fluren muß der Geometer, wo es nöthig ist, die Anleitung geben, und die Punkte, wo noch keine Steine stehen, vorläufig mit starken Pfählen bezeichnen, zugleich aber dafür Sorge tragen, daß vor Vollendung der Vermessung einer Gemeinde die Aussteinung wirklich vollzogen ist. Dasselbe gilt von den weiteren Unterabtheilungen der Fluren und Wege.

3) Wenn die Fluren gehörig begrenzt sind, so läßt der Geometer die Grundeigenthümer durch den Orts-Vorsteher auffordern, alle ihre Grundstücke und deren Grenzen mit Steinen, oder wo keine Steine zu haben sind, mit starken Pfählen zu bezeichnen, bevor die Einzeln Vermessung ihren Anfang nimmt.

Bei der vorgeschriebenen Aussteinung oder Auspfählung der einzelnen Grundstücke muß der Geometer den Grundeigenthümern ebenwohl die nöthige Anleitung geben, damit die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grenzsteine regelmäßig und so gesetzt werden, daß so viel möglich die in einer Richtung nebeneinanderliegenden Grundstücke in geraden Steinlinien eine scharfe Begrenzung erhalten.

4) Hat nun der Geometer vorher die Flur bekannt gemacht, in welcher er messen will, und die Grundeigenthümer eingeladen, an einem bestimmten Tage ihre Grundstücke und die Grenzen selbst anzuzeigen, überdem aber noch jedes Grundstück mit einem Stäbchen zu bezeichnen, in welchem der Name des Eigenthümers befestigt ist, oder auf andere Weise seinen Namen leserlich anzugeben: so schreitet derselbe mit der wirklichen Messung vor.

5) Wenn ein Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, und unerachtet der Aufforderung des Geometers keine Abtheilung unter den Eigenthümern stattgefunden hat, so wird dasselbe nur als ein Einzelnstück betrachtet, und bloß der Name des Eigenthümers, welcher den größten Antheil an demselben hat, auf folgende Art eingeschrieben:

No. NN. und Theilhaber.

6) Haben alle gleichen Theil daran, so wird der Name desjenigen eingeschrieben, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Miteigenthümer dem auswärts wohnenden vorgeht.

7) Geschieht die Abnutzung einzelner Grundstücke, welche mehreren Eigenthümern angehören, nur von einem Pächter, und kann derselbe das Grundstück eines jeden Eigenthümers nicht abgrenzen, so werden solche Stücke als ein ungetheiltes gemeinschaftliches Besitzthum behandelt.

8) Als herrenlos sich ermittelnde Parzellen werden auf den Namen der Gemeinde angeschrieben, und es dieser überlassen, sich, falls sie die Ueberweisung nicht annehmen will, darüber im Termine der Mittheilung der Güterauszüge zu erklären.

9) Wird es bei der Stück-Vermessung nöthig, eine Hecke oder einen Wald zur Messung einer unentbehrlichen Linie auszulichten, so läßt der Geometer den Eigenthümer durch die Kommunal-Behörde hierzu auffordern.

10) Damit Beschwerden wegen irriger Namen und Kultur-Arten möglichst vorgebeugt werden, muß der Geometer die fertigen Theile der Vermessung in der Gemeinde ablesen, und die provisorischen Güterauszüge mit den Eigenthümern sorgfältig durchgehen, wozu er die Grundeigenthümer durch die Ortsbehörde einladen läßt, und bei der Uebergabe seiner Pläne ꝛc. an die Kataster-Kommission sich durch ein Attest der Kommunal-Behörde über die Erfüllung dieser Obliegenheit ausweiset.

11) Daß der Geometer den Tag der Verlesung vorher gehörig habe verkündigen lassen, und die Verlesung verständlich abgehalten, den Grundeigenthümern ruhig alle mögliche Aufschlüsse gegeben, die angebrachten Erinnerungen gehörig untersucht und nach Befinden vorschriftsmäßig verbessert habe, daß namentlich die etwa fehlenden Namen von Grundeigenthümern nicht zu ermitteln gewesen, und für die nach ihren Nummern anzugebenden Grundstücke auch in der Gemeinde unbekannt, mithin als herrenlose Güter anzusehen seyen: darüber muß der Geometer Seitens der Kommunal-Behörde sich auf der Rückseite des Handrisses, wo er auch die Erinnerungen gegen die Vermessung notiren muß, unter diesen eine förmliche Bescheinigung ausstellen lassen.

12) Behufs der Klassifikation und Klassirung der Grundgüter belehren sich die Abschätzungs-Kommissarien, wie bisher die Grundstücke eingetheilt gewesen, und durchgehen, in Begleitung der Orts-Vorsteher und des Feldanzeigers, die Gemeinde in allen Richtungen, und dienen ihnen die gefertigten Handrisse und die Gemeinde- und Flurkarten zur Uebersicht.

13. Nachdem bestimmt worden, in wie viele Klassen jede Benutzungs- (Kultur-) Art des Bodens in einer Gemeinde getheilt werden muß, so ist noch ferner anzugeben, in welche der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angenommenen Klassen eine jede Flur nach der in ihr wirklich vorkommenden Verschiedenheiten der Benutzung und der Qualität des Bodens zerfällt. Es ist also die Klassifikation zugleich eine Klassirung in Massen.

14) So wie aber die Vorschrift für jede Benutzungs-Art nur höchstens fünf Klassen zu bilden, die Abschätzungs-Kommissarien nöthigt, mehrere an sich und in ihren äußeren Merkmalen verschiedene, im Ertrage jedoch gleiche oder doch sich sehr nähernde Bodenarten, in eine und dieselbe Klasse aufzunehmen: so muß auch bei der oben erwähnten Klassirung in Massen hiernach verfahren, und es dürfen einzelne Ausnahmen, die im Verhältniß der ganzen Abtheilung, worin sie vorkommen, unbedeutend sind, nicht berücksichtiget werden.

15) Wenn zu einer Klasse einer Benutzungs-Art mehrere im Aeußern verschiedene Bodenarten gehören, so müssen auch für jede durch die Massen-Klassirung entstandene Abtheilung, welche in diese Klasse gehört, so viele Musterstücke bezeichnet werden, als in derselben Abtheilung verschiedene Bodenarten vorkommen; alsdann kann hiernach auch bei der nachfolgenden Klassirung aller einzelnen in dieser Abtheilung gelegenen Grundstücke beurtheilt werden, ob etwa Ausnahmen zu machen sind, oder nicht.

16) Die Grenzen der gebildeten Abtheilungen der Fluren müssen, sofern dieselben nicht mit den Begränzungen der vom Geometer bereits gebildeten Abtheilungen zusammenfallen, durch angemessene Farbenstriche in den Uebersichts-Handrissen der Feld-Atlasse bezeichnet werden, damit die Klassifikation deutlich übersehen werden kann.

17. Das über die Klassifikation zu führende Protokoll gibt für jede der in der Reihenfolge

1) Ackerland,
2) Wiesen,
3) Holzungen u. s. w.

vorkommenden Benutzungs-Arten an:

a) die Zahl der gebildeten Klassen,
b) die Beschreibung der zu einer jeden Klasse gezählten Bodenarten und
c) der zu einer jeden Klasse gehörigen Abtheilungen, endlich
d) die darin bezeichneten Musterstücke;

ferner wird in dem Klassifikations-Protokolle angegeben, in wie viele Klassen die Wohnhäuser in den Dörfern und kleinen Orten eingetheilt, und welches für eine jede Klasse die Muster sind.

18) So wie die Klassifikation und die Auswahl der Probestücke der Gemeinde bewirkt ist, wird das darüber abgefaßte Protokoll von dem Abschätzungs-Kommissair unterzeichnet, dem Steuer- oder Kataster-Beamten übergeben, der dasselbe der Kommunal-Behörde zur Offenlegung in der Gemeinde mittheilt.

19) Die Offenlegung des Klassifikations-Protokolls hat den Zweck, die Grundeigenthümer mit der durch solche bestimmten Massen-Klassirung bekannt zu machen, damit bei der nachfolgenden Klassirung jeder, der auf eine Ausnahme Anspruch zu haben vermeint, diese in der Frist, welche die Abschätzungs-Kommission zu bestimmen hat, und welche nicht unter 8. aber auch nicht über 14 Tage seyn darf, zur Sprache bringen kann. — Hierauf sind daher die Kommunal-Behörden noch insbesondere aufmerksam zu machen, und daß die Bekanntmachung der Offenlegung geschehen, unter dem Protokolle zu bescheinigen.

20) Die Einschätzungs-Kommission beginnt ihre Arbeiten, sobald dem Steuer- oder Kataster-Beamten die Handrisse und Karten eingehändigt werden, und nachdem durch das Amtsblatt in der betreffenden, wie in den Nachbargemeinden noch besonders eine Bekanntmachung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erlassen worden ist, wodurch die Eigenthümer eingeladen werden, der Einschätzung ihrer Grundstücke beizuwohnen.

Die Einschätzung der einzelnen Grundstücke (Klassirung) besteht darin, daß die Ausnahmen bestimmt werden, welche einzelne Grundstücke bilden, für welche die Klasse der Abtheilung, in welcher sie gelegen, nicht angemessen ist.

Es sind hierbei die folgenden Grundsätze zu beobachten:

21. Ist ein Grundstück oder ein bedeutender Theil desselben augenfällig besser oder schlechter, als eines der Musterstücke, welche für den Distrikt, worin das Grundstück liegt, bezeichnet sind, so muß dasselbe mit einem andern Musterstücke verglichen, und hiernach in die ihm zukommende Klasse geschätzt werden.

22) Ist ein Grundstück zwar rücksichtlich seiner Boden-Qualität durch die Klassifikation in die ihm gebührende Klasse gestellt, dagegen aber, durch seine Lage oder andere Umstände mehr als alle anderen Grundstücke derselben Abtheilung begünstigt, oder im Nachtheile, so wird hierdurch eine Ausnahme begründet.

23) Finden sich in einer Abtheilung von Grundstücken eines oder mehrere einer andern Gattung, ist aber diese Verschiedenheit der Benutzungs-Art nicht in der Natur und Lage des Bodens gegründet, sondern bloß vorübergehend oder von dem Willen des jedesmaligen Eigenthümers abhängig, so werden diese Grundstücke zur Hauptgattung der Abtheilung gezählt, und bilden daher keine Ausnahme.

So wird z. B. eine in einem Wiesengrunde gelegene, vorübergehend als Acker benutzte Wiese dennoch als Wiese klassirt.

24) Ist ein und dasselbe Grundstück auf eine abweichende, nicht ortsübliche Weise benutzt, so kann dasselbe nicht anders klassirt werden, als alle übrigen Nachbarstücke.

Eben so bleibt ein verschiedenartig benutzter Theil eines Grundstücks wie das Ganze klassirt, wenn die Größe desselben oder die Verschiedenheit des Ertrages den Ertrag des Ganzen nicht über Neun Prozente ändert.

25) Verschiedene Qualität des Bodens in einem und demselben Grundstücke begründet nur dann eine Theilung desselben unter mehrere Klassen, wenn die einzelnen Theile und die Abstände im Ertrage der Klassen so groß sind, daß der Einfluß auf den ganzen Ertrag des Grundstücks über Neun Prozente ausmacht.

26) So wie der durch Einfriedigungen vermittelst Mauern, Hecken u. s. w. entzogene Raum, gleichwie das Grundstück selbst abgeschätzt werden muß, so werden auch Raine, Ufer, eigene und Servituts-Wege, Wasser-Abzüge u. dgl. nicht besonders klassirt, sondern eben so wie das Grundstück selbst, welchem sie angehören, und in dessen Flächen-Inhalt sie eingerechnet sind.

27) Steinhaufen (Steinräusche), so der Eigenthümer angelegt hat, um den übrigen Theil des Grundstückes von Steinen zu reinigen, Pfützen (Lachen), durch welche das Wasser von dem Grundstücke abgeleitet und gesammelt wird, können bei der Klassirung nicht berücksichtigt werden, sondern werden gleich dem übrigen Boden desselben abgeschätzt.

28) Ist die Klassirung vollendet, und sind die Tarife der Katastral-Rein-Erträge von der Regierung provisorisch genehmigt; so erhält jeder Grundeigenthümer einen, seine Besitzungen in der Gemeinde enthaltenden Güterauszug, um nach einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen seine Erinnerungen gegen die darin angegebene Größe und Bonitäts-Klassen vorzubringen. Die Anleitung, wie er hierbei zu verfahren, ist dem Güterauszuge vorgedruckt.

Zugleich sind die Feld-Atlasse und Flurbücher bei der Kommunal-Behörde zur Einsicht offen gelegt, welches diese wiederholt bekannt zu machen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

29) Beschwerden gegen die Tarifirung der Katastral-Erträge können nur dann von einzelnen Grundeigenthümern geführt werden, wenn einer derselben alleiniger Besitzer einer Gattung von Grundstücken ist, folglich die Abschätzung ihn allein betrifft. In diesem Falle gibt er seine Beschwerden mit allen Gründen dazu auf besonderen ungestempelten Bogen ein.

30) Hält hingegen die ganze Gemeinde die Abschätzung für unrichtig, so wird die Beschwerde hierüber durch ihren Deputirten bei der Prüfungs-Kommission angebracht.

31) Ist der zur Aeußerung über die Auszüge aus dem Flurbuche bestimmte Termin verflossen, so zieht der Orts-Vorstand dieselben wieder ein, und nachdem er geprüft, ob dieselben gehörig anerkannt und unterschrieben sind, gibt er dieselben an den Steuer- oder Kataster-Beamten, welcher sie der Kataster-Kommission mit den Flurkarten und dem Flurbuche zurückreicht.

32) Beschwerden gegen die Einschätzung werden dem Kommissair, welcher die Probestücke in der Gemeinde ausgewählt hat, zur Untersuchung überwiesen, der dieselbe, mit Zuziehung der Ortsbehörde und des Beschwerdeführenden, an Ort und Stelle vornimmt, und das Protokoll mit seinem Gutachten der Kataster-Kommission einreicht, die beides mit ihrem Berichte der Regierung zur Entscheidung vorlegt.

33) Bei dieser Untersuchung und Begutachtung gegenwärtig zu seyn, letztere anzuerkennen, oder die Gründe dagegen zu Protokoll anzugeben, werden die Reklamanten und die Stellvertreter der abwesenden Grundeigenthümer von dem Bürgermeister aufgefordert.

Wer nicht erscheint, dessen Einverständniß mit dem Gutachten des Untersuchungs-Kommissarius wird vorausgesetzt.

34) Der augenscheinliche oder notorische Thatbestand, worauf sich das Gutachten für eine Modifikation der Einschätzung gründet, so wie der Grund der Verwerfung einer Beschwerde, oder die Ursachen, aus welchen der Reklamant das Gutachten nicht anerkennen will, werden im Untersuchungs-Protokoll kurz aber bestimmt vorgetragen. — Dasselbe gilt von dem Gutachten des Abschätzungs-Inspektors, wenn dasselbe abweichend ist, sowie derselbe auch die etwa mangelhafte Begründung des Gutachtens des Untersuchungs-Kommissarius zu vervollständigen hat.

35) Findet die Regierung Anstände, nach diesem Gutachten zu entscheiden, so hat einer der beiden General-Kommissarien solche mündlich im Pleno derselben zu erörtern. Werden dieselben hierdurch nicht gehoben, so werden solche dem General-Direktor vorgelegt, um nach den Umständen eine anderweitige Untersuchung, oder was sonst die Erledigung der Bedenken erfordern mögte, anzuordnen.

36) Hat die Regierung über die Beschwerden gegen die Einschätzung entschieden, so steht die Bonitäts-Klasse der einzelnen Grundstücke unabänderlich fest.

Münster, den 15. April 1830.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters:
v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 241.) Das An- und Abmelden der zur Krieges-Reserve und Landwehr verpflichteten Individuen betr. I. S. IV. Nr. 536.

Um Mißverständnissen und den daraus entstehenden Folgen vorzubeugen, wird hiermit in Beziehung auf die im 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 18 erlassene Verfügung vom 10. Januar d. J., das An- und Abmelden der zur Krieges-Reserve und Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wehr verpflichteten Individuen bei Reisen von vier Wochen und länger betreffend, erklärt: daß die gedachte Verfügung auf Reisen jeder Art Anwendung findet, der Reisende mag mit einem Passe, Gewerbescheine oder sonstiger Legitimation versehen seyn.

Die landräthlichen Behörden sind deshalb von uns angewiesen, keine Gesuche um Ertheilung eines Gewerbescheins von Unteroffizieren oder Gemeinen im Krieges-Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse an uns einzureichen, welche die Beweise nicht beibringen können, sich vorher bei dem Bezirks-Feldwebel oder Bürgermeister ihres Wohnorts gemeldet zu haben.

Düsseldorf, den 19. May 1830.

(Nr. 242.) Die Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Leichlingen. I. S. V. Nr. 3009.

Die durch Pensionirung des bisherigen Pfarrverwalters Richarz herbeigeführte Erledigung der dem landesherrlichen Patronatrechte untergegebenen katholischen Pfarrstelle zu Leichlingen, wird zur Beförderung der Bewerbungen um dieselbe hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 5. Juny 1830.

(Nr. 243.) Empfehlung der Areometer des Mechanikus Mauch in Köln. I. S. V. Nr. 2775.

Der Mechanikus Mauch in Köln hat zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes der flüssigen Arzneimittel ein Instrument erfunden, welches aus drei Spindeln für schwere und leichte Flüssigkeiten besteht und woran die Skale nach Prozenten berechnet, dabei das distillirte Wasser als Einheit angenommen ist.

Da diese Areometer sich bei der von dem Königlichen Rheinischen Medizinal-Kollegium vorgenommenen Untersuchung und Prüfung als vollkommen richtig und praktisch bewährt hat, so empfehlen wir denselben, in Folge einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums vom 16. v. M. den sämmtlichen Apothekern des hiesigen Regierungsbezirkes zur Anschaffung.

Düsseldorf, den 30. May 1830.

(Nr. 244.) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 3434.

Am Dinstage, dem 29. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Caspary, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei Till gelegenen domanialen Grundstücke auf dem Rathhause zu Calcar, alternativ zur anderweiten Verpachtung resp. zur Veräußerung ausgestellt werden, nämlich:

8 Morgen 10,00 Ruthen Ackerland, das Haasenland genannt, in der Gemeinde Riswyck;
1 „ 70,00 „ „ desgl. „ in der Gemeinde Hasselt.

Beide Stücke bilden eine, blos durch den Wasserleitungsgraben getrennte Parzelle und sind zusammen bis 11. November 1830 an Jakob Peerenboom zu Riswyck verpachtet.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 7. Juni 1830.

(Nr. 245.) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 3113.

Am Dinstage, dem 29. Juny d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rentmeister, Herrn Caspary, die nachbenannten, in der Bürgermeisterei Appeldorn gelegenen domanialen Grundstücke, auf dem Rathhause zu Calcar alternativ zur anderweiten Verpachtung resp. zur Veräußerung ausgestellt werden, nämlich:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Gemeinde Niedermörmter:

	Morg.	□Ruthen		
1)	1	50,84	Ackerland	verpachtet bis 11. November 1830 an den Ackerwirth Andreas Buckhorst;
2)	3	92,70	desgl.	
3)	6	12,00	desgl.	
4)	—	86,86	desgl.	verpachtet bis 11. November 1830 an denselben;
5)	—	85,25	desgl.	
6)	—	90,72	desgl.	
7)	1	40,08	desgl.	verpachtet bis 11. November 1830 an Theodor Lieven;
	—	9,02	Wiese mit Holz	
8)	2	66,89	Ackerland, verpachtet bis 11. November 1830 an Andreas Buckhorst;	
9)	1	113,55	desgl.	verpachtet bis 11. November 1830 an Gerhard Rütter;
10)	1	48,44	desgl.	
11)	—	166,86	desgl.	
12)	3	59,98	desgl.	desgl. desgl. an Theodor Lieven;
13)	2	96,23	desgl.	desgl. desgl. an Wilh. Bramboſch und Theodor Lieven;

in der Gemeinde Honnepel:

14) 1 20,00 Ackerland, verpachtet bis 11. November 1830 an Everhard Maas;

in der Gemeinde Reeserschanz:

15) 4 28,00 Acker, Weide und Gartenland, ein Theil der Niedermörmter Ward, verpachtet bis 1. May 1831 an Lambert Liebeton.

Die Bedingungen und Karten liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 7. Juny 1830.

(Nr. 246.) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 3212.

Am Mittwoch, dem 30. Juni 1830, Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rentmeister, Herrn Caspary, die nachbenannten domanialen Grundstücke, in der Behausung des Gastwirths Herrn Theurer auf dem kleinen Markte zu Cleve, nochmals alternativ zur anderweiten Verpachtung resp. Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, nämlich:

1) 20 Morg. 18,07 □Ruthen Weide, „Leege Bruch" genannt, in der Gemeinde Cranenburg, Bürgermeisterei gleichen Namens gelegen, verpachtet an Arnold Wellen bis 22. Februar 1831;

2)	5	—	53,78	—	Weide, „der Schuirenkamp" (auch das Dyckstück) genannt, verpachtet bis 22. Februar 1831 an Peter Ponten.
	—	—	31,26	—	Lache, der Schuirenkamp, in der Gemeinde Zyflich, Bürgermeisterei Niel gelegen;
3)	13	—	24,52	—	Ackerland, die Baugrieth genannt, verpachtet bis 29. September 1830 an Mathias Noster.
4)	4	—	84,50	—	desgl. die Ewigdele „
5)	15	—	39,68	—	desgl. die Weygrieth „

Die Bedingungen und Karten liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 11. Juny 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 247.) Den Bäcker Joseph Hufen aus Kempen betr. I. S. I. Nr. 1522.

Der seit vielen Jahren an Geistesschwäche leidende, in dem hier unten folgenden Signalement näher bezeichnete Bäcker Joseph Hufen, hat sich seit dem 1. d. M. aus seinem Geburts- und Wohnorte Kempen heimlich entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Wir beauftragen die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden, im Falle ihnen über das Schicksal dieses Menschen etwas bekannt seye oder werden sollte, davon dem Bürgermeister zu Kempen sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 1. Juny 1830.

Signalement des Bäckers Joseph Hufen aus Kempen.

Alter 48 Jahre; Stand Bäcker; Geburts- und Wohnort Kempen; Religion katholisch; Größe mittelmäßig; Haare braun grau; Stirne schmal; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase lang; Mund groß; Zähne mangelhaft; Kinn breit; Gesicht pockennarbig und mager.

Besondere Kennzeichen: kann nicht gut hören, und spricht verwirrt.

Bekleidungsstücke: er trug bei seiner Entfernung einen blauen Ueberrock, runden Hut und Schuhe mit Riemen.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Bei der Kirche zu Hubelrath sind bis Martini d. J. 390 Rthlr. auszuleihen. Auskunft giebt dasiger Pastor Esser.

Ein der Kirche zu Bluyn gehöriges Kapital von 300 Reichsthaler oder 230 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf., wird gegen Sicherheit und 5 % Zinsen mit künftigen November ausgeliehen werden. Das Nähere zu erfragen bei dem Verwaltungs-Sekretär Abels zu Repelen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Düsseldorf.)

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichts-Hof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf für das 3te Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 5. July festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Dahm zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 5. Juny 1830.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident,
Geheime Justizrath: Schwarz.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretär: J. Themer.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Collaborator am Gymnasium zu Duisburg, Herrn Kleinsteuber, welcher am 7. May c. sein fünfzigjähriges Amts-Jubiläum gefeiert hat, den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf